

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Deutsche Kommunallimmobilien III

WKN / ISIN: A40DBT / DE000A40DBT3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmal dieses Fonds ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen bei den Investitionsobjekten zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinsichtlich CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2050 innerhalb der Europäischen Union.

Anlagestrategie

Die Investmenstrategie des Fonds liegt in der Investition in deutsche Büro- und Verwaltungsgebäude, die langfristig an kommunale bzw. behördliche Nutzer vermietet sind. Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer angemessenen, jährlichen Rendite. Das beworbene ökologische Merkmal ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen der Investitionsobjekte während der geplanten Haltedauer im Fonds (nach Abschluss der Investitionsphase 10 Jahre). Hierfür muss der Wert für die CO₂-Emissionen von mindestens 75% der jeweils aktuellen Verkehrswerte der vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien unterhalb des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel, berechnet mit dem Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM-Tool), liegen. Die Investitionsphase beträgt vier Jahre nach rechtlicher Fondsaufgabe. Die 75%-Grenze gilt dabei ebenfalls erst nach Ablauf einer Anlaufphase von vier Jahren nach rechtlicher Auflage des Fonds.

Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich von der KVG mit Hilfe eines qualifizierten Dritten überprüft. Beim Ankauf wird der Strandingpoint für die CO₂-Emission im Rahmen einer ESG-Due Diligence durch einen qualifizierten Dritten ermittelt, so dass die Auswirkungen auf das Portfolio direkt überprüft werden können. Liegt der Strandingpoint für die CO₂-Emission während der geplanten Haltedauer nicht durchgängig unterhalb des Dekarbonisierungspfades, d.h. erreicht ein Objekt die Anforderungen der Anlagestrategie nicht, müssen geeignete Maßnahmen ermittelt und die Kosten in den Wirtschaftsplan eingestellt werden, die eine Einhaltung der Anlageziele innerhalb von vier Jahren nach Ankauf (Übergang Nutzen und Lasten) ermöglichen. Ist dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann das Objekt nicht erworben werden sofern durch den Ankauf die 75% -Grenze unterschritten würde.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Merkmale erfolgen, beträgt mindestens 75 % des Fondsvermögens (bezogen auf die Verkehrswerte).

Absicherungsinstrumente für Zinsen oder ggf. Derivate, Anlage der im Fonds oder in Objektgesellschaften vorhandenen Liquidität zur Liquiditätssteuerung und -absicherung, sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Fonds nutzt für die Bestimmung des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel das Forschungsprojekt »Carbon Risk Real Estate Monitor« (CRREM), einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt. Die daraus entstandene Methode ermöglicht neutrale wissenschaftliche Erkenntnisse, wenn es darum geht zu beurteilen, ob eine Immobilie zukünftig den definierten Anforderungen an ein sinkendes CO₂-Emissionsprofil genügt. Die Kriterien des CRREM-Tools werden kontinuierlich an den Klimazielen neu ausgerichtet, so dass die CO₂-Neutralität bis 2050 erreicht werden kann. Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich durch die KVG mittels eines qualifizierten Dritten überprüft. Beim Erwerb wird der Strandingpoint für die CO₂-Emission im Rahmen einer ESG-Due Diligence durch einen qualifizierten Dritten ermittelt, so dass die Auswirkungen auf das Portfolio direkt überprüft werden können. Liegt der Strandingpoint für die CO₂-Emission während der geplanten Haltedauer nicht durchgängig unterhalb des Dekarbonisierungspfades, d.h. erreicht ein Objekt die Anforderungen der Anlagestrategie nicht, müssen geeignete Maßnahmen ermittelt und die Kosten in den Wirtschaftsplan eingestellt werden, die eine Einhaltung der Anlageziele innerhalb von vier Jahren nach Ankauf (Übergang Nutzen und Lasten) ermöglichen. Ist dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann das Objekt nicht erworben werden sofern durch den Ankauf die 75% -Grenze unterschritten würde.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsbegrenzung" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen, sondern durch die Verwendung des CRREM-Tools. Dieser Ansatz sieht eine Prüfung der Immobilien des Fonds durch die KVG anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse vor. Die Prüfung der KVG erfolgt dabei unter Zuhilfenahme eines qualifizierten Dritten. Der Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM) ist ein Forschungsprojekt der Europäischen Union und öffentlich im Internet, in der jeweils aktuellen Fassung, zugänglich. Dabei kann die Berechnungsmethodik auf Basis der Verbrauchswerte eines Objektes jedoch nicht verändert werden.

Die Einhaltung der, durch die ökologischen Merkmale, gesetzten Anlagegrenzen wird durch die KVG, unter Zuhilfenahme qualifizierter Dritter, durch Prüfung des Status Quo der Immobilie anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse unter Kontrolle genommen. Die Qualitätssicherung erfolgt dabei durch die Auswahl qualifizierter Dritter.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsreduktion" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen. Etwaige Einschränkungen der Methodik und der Datenquellen sind aktuell nicht erkennbar.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmal dieses Fonds ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen bei den Investitionsobjekten zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinsichtlich CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2050 innerhalb der Europäischen Union.

d) „Anlagestrategie“

Die Investmenstrategie des Fonds liegt in der Investition in deutsche Büro- und Verwaltungsgebäude, die langfristig an kommunale bzw. behördliche Nutzer vermietet sind. Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer angemessenen, jährlichen Rendite. Das beworbene ökologische Merkmal ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen der Investitionsobjekte während der geplanten Haltedauer im Fonds (nach Abschluss der Investitionsphase 10 Jahre). Hierfür muss der Wert für die CO₂-Emissionen von mindestens 75% der jeweils aktuellen Verkehrswerte der vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien unterhalb des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel, berechnet mit dem Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM-Tool), liegen. Die Investitionsphase beträgt vier Jahre nach rechtlicher Fondsaufgabe. Die 75%-Grenze gilt dabei ebenfalls erst nach Ablauf einer Anlaufphase von vier Jahren nach rechtlicher Auflage des Fonds.

Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich von der KVG mit Hilfe eines qualifizierten Dritten überprüft. Beim Ankauf wird der Strandingpoint für die CO₂-Emission im Rahmen einer ESG-Due Diligence durch einen qualifizierten Dritten ermittelt, so dass die Auswirkungen auf das Portfolio direkt überprüft werden können. Liegt der Strandingpoint für die CO₂-Emission während der geplanten Haltedauer nicht durchgängig unterhalb des Dekarbonisierungspfades, d.h. erreicht ein Objekt die Anforderungen der Anlagestrategie nicht, müssen geeignete Maßnahmen ermittelt und die Kosten in den Wirtschaftsplan eingestellt werden, die eine Einhaltung der Anlageziele innerhalb von vier Jahren nach Ankauf (Übergang Nutzen und Lasten) ermöglichen. Ist dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann das Objekt nicht erworben werden sofern durch den Ankauf die 75% -Grenze unterschritten würde.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen Merkmale erfolgen, beträgt mindestens 75 % des Fondsvermögens (bezogen auf die Verkehrswerte).

Absicherungsinstrumente für Zinsen oder ggf. Derivate, Anlage der im Fonds oder in Objektgesellschaften vorhandenen Liquidität zur Liquiditätssteuerung und -absicherung, sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Der Fonds nutzt für die Bestimmung des Dekarbonisierungspfades mit dem 1,5°C Ziel das Forschungsprojekt »Carbon Risk Real Estate Monitor« (CRREM), einem von der EU finanzierten Forschungsprojekt. Die daraus entstandene Methode ermöglicht neutrale wissenschaftliche Erkenntnisse, wenn es darum geht zu beurteilen, ob eine Immobilie zukünftig den definierten Anforderungen an ein sinkendes CO₂-Emissionsprofil genügt. Die Kriterien des CRREM-Tools werden kontinuierlich an den Klimazielen neu ausgerichtet, so dass die CO₂-Neutralität bis 2050 erreicht werden kann. Die CO₂-Emissionen aller vom Sondervermögen direkt oder indirekt über Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien werden jährlich durch die KVG mittels eines qualifizierten Dritten überprüft. Beim Erwerb wird der Strandingpoint für die CO₂-Emission im Rahmen einer ESG-Due Diligence durch einen qualifizierten Dritten ermittelt, so dass die Auswirkungen auf das Portfolio direkt überprüft werden können. Liegt der Strandingpoint für die CO₂-Emission während der geplanten Haltedauer nicht durchgängig unterhalb des Dekarbonisierungspfades, d.h. erreicht ein Objekt die Anforderungen der Anlagestrategie nicht, müssen geeignete Maßnahmen ermittelt und die Kosten in den Wirtschaftsplan eingestellt werden, die eine Einhaltung der Anlageziele innerhalb von vier Jahren nach Ankauf (Übergang Nutzen und Lasten) ermöglichen. Ist dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann das Objekt nicht erworben werden sofern durch den Ankauf die 75% -Grenze unterschritten würde.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsbegrenzung" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen, sondern durch die Verwendung des CRREM-Tools. Dieser Ansatz sieht eine Prüfung der Immobilien des Fonds durch die KVG anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse vor. Die Prüfung der KVG erfolgt dabei unter Zuhilfenahme eines qualifizierten Dritten. Der Carbon Risk Real Estate Monitor (CRREM) ist ein Forschungsprojekt der Europäischen Union und öffentlich im Internet, in der jeweils aktuellen Fassung, zugänglich. Dabei kann die Berechnungsmethodik auf Basis der Verbrauchswerte eines Objektes jedoch nicht verändert werden.

Die Einhaltung der, durch die ökologischen Merkmale, gesetzten Anlagegrenzen wird durch die KVG, unter Zuhilfenahme qualifizierter Dritter, durch Prüfung des Status Quo der Immobilie anhand des Merkmals sowie der Ausschlüsse unter Kontrolle genommen. Die Qualitätssicherung erfolgt dabei durch die Auswahl qualifizierter Dritter.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Einhaltung des ökologischen Merkmals "CO₂-Emissionsreduktion" wird nicht auf Grundlage der Ergebnisse externer Datenanbieter unter Kontrolle genommen. Etwaige Einschränkungen der Methodik und der Datenquellen sind aktuell nicht erkennbar.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	17.06.2024	Erste Version